

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 67/93

BESCHLUSS

059

vom

14. Oktober 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung aus dem Landwirtschaftsanpassungs-
gesetz

Beteiligte:

1. Erich W [REDACTED]
 2. Elfriede W [REDACTED]
- beide wohnhaft G [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

3. G [REDACTED] Gemüse- und Agrargenossenschaft e.G.,
vertreten durch den Vorstand, G [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 14. Oktober 1993 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Kreisgerichts Guben, Landwirtschafts-
gericht, vom 16. Juni 1993 wird auf Kosten
der Antragsteller als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt für den Antragsteller zu 1
15.000 DM und für die Antragstellerin zu 2
10.000 DM.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller machen gegen die Antragsgegnerin Ab-
findungsansprüche nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
geltend. Das Kreisgericht, Landwirtschaftsgericht, hat ih-
ren Antrag zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde an den
Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Dagegen richtet sich
die Rechtsbeschwerde der Antragsteller.

- 3 -

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

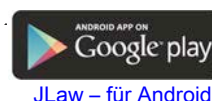
§ 65 LWAnpG bestimmt, daß über Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz das Landwirtschaftsgericht entscheidet und gegen seine Entscheidung "nur die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof" stattfindet. Daraus folgt, daß die Rechtsbeschwerde nur unter den in §§ 24 bis 29 LwVG geregelten Voraussetzungen zulässig ist (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 4. Dezember 1992, BLw 19/92, AgrarR 1993, 87 ff). Da nach der gesetzlichen Regelung die Mittelinstanz entfällt, bedeutet dies, daß die Rechtsbeschwerde im Bereich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nur bei Zulassung oder im Falle der Abweichung stattfindet, wobei insoweit auch schon die Abweichung eines Landwirtschaftsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landwirtschaftsgerichts genügt (vgl. Hagen, AgrarR 1992, 181, 185). Es bestehen keine Anhaltspunkte, daß diese Regelung grundgesetzwidrig ist.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Rechtsbeschwerde ausdrücklich nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist für den Senat bindend und kann nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache eine Zulassung ausgesprochen werden müssen. Im Bereich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. auch Senatsbeschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62, RdL 1963, 66). Soweit der Senat bisher selbst die Rechtsbeschwerde zugelassen hat (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, aaO), betraf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dies anders gelagerte Fälle, in denen das Landwirtschaftsgericht die Zulassungswürdigkeit überhaupt nicht geprüft hatte. Dagegen hat das Landwirtschaftsgericht hier eine solche Prüfung vorgenommen und sich ausdrücklich für eine Nichtzulassung entschieden. Dann ist für eine die Zulassung aussprechende Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht selbst dann kein Raum, wenn die grundsätzliche Bedeutung der entschiedenen Sache verkannt worden sein sollte.

Einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG) legt die Rechtsbeschwerde nicht dar (vgl. hierzu näher BGHZ 89, 149 ff).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel